

Verpflichtungserklärung Bodenschätzungsergebnisse Auftragnehmer

I. Allgemeines

1. Dem/der Datennutzer/in.....

wurde von der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF), dieses vertreten durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), das Recht zur Nutzung folgender Daten für folgende Zwecke erteilt:

.....
.....
.....

2. Die Fa.....

ist als Auftragnehmer des/der Datennutzers/in tätig.

Zur Abwicklung des Auftrages (Beschreibung)

.....
.....
.....

ist die Verwendung von folgenden Daten der Republik Österreich erforderlich:

.....

3. Dem Auftragnehmer wird kein Eigentum an den übergebenen Originaldaten übertragen, sondern lediglich ein Nutzungsrecht im Rahmen des gegenständlichen Auftrages des/der Datennutzer/in eingeräumt.

II. Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Nutzung der übergebenen Daten ist erst nach Abgabe der vorliegenden ausgefüllten Verpflichtungserklärung durch den Auftragnehmer und deren Übermittlung an das BEV durch den Auftraggeber erlaubt.

2. Die Nutzung der übergebenen Daten ist für die Dauer von maximal 2 Jahren gestattet. Eine Weitergabe an einen Auftragnehmer über 2 Jahre hinaus ist vom Datennutzer mit der Republik Österreich (vertreten durch das BEV) schriftlich zu vereinbaren.

3. Die Nutzung der übergebenen Daten beschränkt sich auf die Abwicklung des Auftrages gemäß Punkt I. Jede über den Auftrag hinausgehende Vervielfältigung, Verarbeitung und Verbreitung oder sonstige – kommerzielle oder nicht kommerzielle – Verwertung der Daten durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung des BEV gestattet und bedingt eine schriftliche Regelung zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das BEV) und dem Auftragnehmer.

4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben. Jede Nutzung und Weitergabe der Originaldaten und deren Folgeprodukte durch den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter sowie durch alle Personen, die seitens des Auftragnehmers das Zugriffsrecht auf die EDV-Anlage haben, für andere Zwecke ist ausnahmslos verboten. Der vorgenannte Personenkreis ist von diesem Verbot nachweislich in Kenntnis zu setzen.

5. Die gewonnenen Ergebnisse dürfen ausschließlich dem/der Datennutzer/in (Punkt I.) übergeben werden.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit Details über die Nutzung und Verwendung der Daten mitzuteilen.

7. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten an diesen zurückgestellt werden und gegebenenfalls alle Folge- und Zwischenprodukte bzw. alle verfügbaren Kopien nachweislich gelöscht werden.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten der Bodenschätzung in geeigneter Form „© (BMF, BEV - YYYY, Bundesministerium für Finanzen, Finanzamt....., Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>“ oder „© (BMF, BEV - YYYY, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>“ auf die Urheberrechte des Bundes (UrhG) BGBl.Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung (Folgeprodukte) von Daten der Bodenschätzung. Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Lage (Darstellung) erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte der Republik Österreich in Form von „© BMF, BEV, JJJJ“ ausreicht.

9. Der Auftragnehmer für die Be- und Verarbeitung der laut o.a. Nutzungsgenehmigung übergebenen digitalen Daten verpflichtet sich, die oben angeführten Bedingungen hinsichtlich dieser Daten rechtsverbindlich anzuerkennen und im Falle des fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe von 5.000,- Euro an die Republik Österreich, vertreten durch das BEV, zu entrichten. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt der Republik Österreich unbenommen.

10. Weiters steht der Republik Österreich im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungserklärung das Recht zu, diese Nutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch das BEV oder BMF oder einer sachlich zuständigen nachgeordneten Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen den vertrags- und rechtskonformen Zustand wiederherstellt und dies nachweist. Der Auftragnehmer ist nach Kündigung der Nutzungsgenehmigung verpflichtet, auf Verlangen des BEV oder BMF sämtliche Daten zu löschen.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird von der Republik Österreich nicht übernommen.

2. Eine Änderung oder Erweiterung dieser Nutzungsgenehmigung ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Republik Österreich, vertreten durch das BEV, zulässig.

3. Der Auftragnehmer darf nicht im Namen oder für Rechnung der Republik Österreich oder einer ihrer Behörden handeln.

4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die anderen Vertragspunkte unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.

5. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Für den Auftragnehmer

am.....

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)